

HAUPTSATZUNG DER STADT HARDEGSEN

I. Die Stadt

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit

- 1) Die Stadt Hardeggen führt die Bezeichnung "Stadt Hardeggen".
- 2) Die Stadt Hardeggen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- 3) Zum Stadtgebiet gehören die Stadtteile Asche, Ellierode, Ertinghausen, Espol, Gladebeck, Hardeggen, Hettensen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterhausen, Trögen und Üssinghausen.
- 4) Die Stadt Hardeggen darf für den Stadtteil Hardeggen die Artbezeichnung "Staatlich anerkannter Luftkurort" gemäß Anerkennung führen.

§ 2 Wappen, Farben, Siegel

- 1) Das Wappen der Stadt Hardeggen stellt ein nach links springendes silbernes Ross in einem blauen Felde dar.
- 2) Die Stadtfarben sind blau-weiß.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Hardeggen".
- 4) Eine Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Einwilligung.

II. Der Rat der Stadt

§ 3 Der Rat

Der Rat ist das Hauptorgan der Stadt Hardeggen.

§ 4 Ratsmitglieder

- 1) Ratsmitglieder sind die in den Rat gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 2) Die Wahl, Wahlperiode und Anzahl der Ratsmitglieder werden durch die Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie durch besondere Gesetze bestimmt.

- 3) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsfrauen und Ratsherren beschränkt wird, nicht gebunden.
- 4) Handeln Ratsfrauen oder Ratsherren ihren Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, verstoßen sie insbesondere gegen die in den §§ 25 - 27 NGO auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Stadt Hardegsen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Aufgaben des Rates

- 1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die NGO oder durch andere Gesetze ausschließlich zugewiesen sind. Auch beschließt er über die Angelegenheiten, für die er sich im Einzelfall nach den Regelungen des § 40 Abs. 2 Satz 1 NGO die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- 2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert 15.000,- € übersteigt.
- 3) Über Verträge im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat nur, wenn deren Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.

§ 6 Ratsvorsitz

Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates ist die oder der Ratsvorsitzende.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Der Verwaltungsausschuss

§ 8 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- 1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 2. den Beigeordneten,
 3. den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO.
- 2) Für jede Ratsfrau oder jeden Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss angehören, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen.
- 3) Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Abs. 2 NGO.

- 4) Jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

IV. Ratsausschüsse

§ 10 Bildung und Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Die Ausschüsse des Rates werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der NGO (§§ 51, 53 NGO) gebildet.
- 2) Sie haben die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

V. Ortschaften, Ortsräte, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

§ 11 Ortschaften

Die Stadtteile Asche, Ellierode, Ertinghausen, Espol, Gladebeck, Hettensen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterhausen, Trögen und Üssinghausen sind Ortschaften im Sinne des § 55 e NGO.

§ 12 Ortsräte

- 1) In der Stadt Hardeggen werden in den Ortschaften Asche, Ellierode, Ertinghausen, Espol, Gladebeck, Hettensen, Hevensen, Lichtenborn, Lutterhausen, Trögen und Üssinghausen Ortsräte gewählt.
- 2) Für die Wahl der Mitglieder der Ortsräte gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der besonderen Gesetze.
- 3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgesetzt:

a) in Ortschaften bis 400 Einwohner	= 5 Ortsratsmitglieder
b) in Ortschaften von 401 bis 800 Einwohner	= 7 Ortsratsmitglieder
c) in Ortschaften ab 801 Einwohner	= 9 Ortsratsmitglieder.

Sie beträgt danach im einzelnen für

Asche	5 Mitglieder
Ellierode	7 Mitglieder
Ertinghausen	5 Mitglieder
Espol	5 Mitglieder
Gladebeck	9 Mitglieder
Hettensen	9 Mitglieder
Hevensen	7 Mitglieder
Lichtenborn	5 Mitglieder
Lutterhausen	5 Mitglieder
Trögen	5 Mitglieder
Üssinghausen	5 Mitglieder

- 4) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.
- 5) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Der Aufgabenbereich wird durch Dienstanweisung geregelt, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt.

§ 13 Zuständigkeiten der Ortsräte

Die Zuständigkeit der Ortsräte bestimmt sich nach § 55 g NGO in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 14 Aufgaben

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ergeben sich aus der NGO und weiteren gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und sonstigen Regelungen.

§ 15 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- 1) Es werden gemäß § 61 Abs. 6 NGO drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewählt, die sie oder ihn bei den Aufgaben nach § 61 Abs. 6 NGO vertreten. Sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. bzw. 3. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. bzw. 2. bzw. 3. stellvertretender Bürgermeister.
- 2) Die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Beamtin oder einem Beamten der Stadt Hardegsen übertragen. Die Beamtin oder der Beamte führt die Bezeichnung "Allgemeine Vertreterin" oder "Allgemeiner Vertreter".

- 3) Zuständig ist die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in sämtlichen Aufgaben gemäß der NGO oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 61 Abs. 6 NGO. Insbesondere gilt die Vertretungsregelung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

VII. Beschäftigte

§ 16 Rechtsverhältnisse

- 1) Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten gilt insbesondere § 80 NGO.
- 2) Über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten beschließen die Ratsfrauen und Ratsherren im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

VIII. Allgemeine Regelungen

§ 17 Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen sowie die Genehmigung des Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Tag der Bekanntgabe im Verkündungsblattes. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im Hardegser Stadtanzeiger.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen. Die Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nicht gesetzlich anderes vorgeschrieben ist.
- 3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Hardegser Stadtanzeiger veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§18 Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.
- 2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens treten die Hauptsatzung vom 25.06.1996 in der Fassung vom 28.10.1996, die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. und 28.10.1996, die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.04.2005 und die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.07.2006 außer Kraft.

Hardeggen, den 18. Juni 2007

STADT HARDEGGEN

Bürgermeister